

# RS OGH 1989/9/5 15Os69/89, 11Ob60/07v, 14Os126/14g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.09.1989

## Norm

StGB §105 Abs1 A1

StGB §105 Abs1 A2

## Rechtssatz

§ 105 Abs 1 StGB ist kein allgemeines Gewalt-Delikt; die tatbestandsmäßige Gewalt muß vielmehr tätergewollt zu einer submittierenden Willensentschließung des Opfers führen, die sich auf ein künftiges oder jedenfalls fortwirkendes Geschehen erstreckt. Das bloße Erleiden (Erdulden) einer dem Willen des Tatopfers entgegengerichteten Gewalt und ihrer unmittelbaren Folgewirkung durch letzteres entspricht diesem Erfordernis nicht.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 69/89

Entscheidungstext OGH 05.09.1989 15 Os 69/89

Veröff: SSt 60/55 = EvBI 1991/8 S 19

- 11 Ob 60/07v

Entscheidungstext OGH 03.07.2007 11 Ob 60/07v

Auch; nur: Das bloße Erleiden (Erdulden) einer dem Willen des Tatopfers entgegengerichteten Gewalt und ihrer unmittelbaren Folgewirkung durch letzteres entspricht diesem Erfordernis nicht. (T1)

- 14 Os 126/14g

Entscheidungstext OGH 20.01.2015 14 Os 126/14g

Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0093460

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

13.03.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)